

## Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. VI. (Nr. V f. Bbl. Nr. 274.)

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

#### Zollbehandlung der Leinenbände in der Tschechoslowakei.

Wohl alle Verleger, die ihre Verlagswerke in Leinenbänden nach der Tschechoslowakei ausführen, werden in der letzten Zeit erfahren haben, daß manche Zollbehörden diese Leinenbände als zollpflichtig, und zwar nach dem Leinentarif und dem Gewicht der Bände, erklärt haben.

Es handelt sich hier darum, daß die tschechischen Zollbehörden die Bezeichnung „Leinenbände“ oder „Ganzleinenbände“ nicht als Buchhändlerleinen, welches zollfrei ist, anerkennen. Daher empfiehlt es sich dringend, daß alle Verleger ihre Auslieferungen anweisen, auf sämtlichen nach der Tschechoslowakei gehenden Rechnungen und Zollinhaltsklärungen anstatt oder hinter der Bezeichnung „Ganzleinenbände“ einzusetzen: „Gebunden in Buchhändlerleinen“.

Wir bitten um Beachtung dieser Anregung und erwarten, daß dann in den meisten Fällen die Verzollung der Leinenbände, die diese unerträglich verteuert, unterbleiben wird.

#### Die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### Curt Hillig, 385 Gutachten.

Von Robert Voigtländer.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat mich gebeten, dieses von ihm verlegte Gutachtenwerk vom Standpunkte des Verlegers aus in den »Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins« zu besprechen.

Eine etwas heikle Aufgabe! Jeder einzelne Baustein dieses Werkes hat bereits dem Buchhandel vorgelegen und war einem bestimmten Bedürfnis des praktischen Lebens angepaßt. Jeder Verleger kennt und schätzt diese Gutachten des mit dem Buchhandel so genau vertrauten Herrn Justizrats Dr. Hillig (und die in seiner Vertretung entstandenen des Herrn Dr. Greuner). Widersprüche juridischer Art sind in den langen Jahren des öffentlichen Werdens und Wachsens dieser Sammlung kaum laut geworden. Was bleibt da mir, als Verleger, für Verleger sprechend, noch viel zu sagen?

Gewiß, ich kann den glücklichen Gedanken loben, die bisher zum größeren Teil noch gar nicht handlich und gebrauchsfertig zusammengestellten Arbeiten zu einem stattlichen Bande vereinigt dem Verlagsbuchhandel als sicheren Wegweiser bei seiner Arbeit anzubieten. Ich kann die Geschicklichkeit loben, mit der weniger kluge Fragen, die mitunter im Laufe der Zeit haben auch beantwortet werden müssen, hier im verdienten Dunkel zurückgelassen worden sind, sodaß unter den 385 in dem Buche beantworteten Fragen sich nur solche befinden, auf die sich in einer jedermann angehenden Weise hat antworten lassen. (Wobei ich einschalte, damit die Frager nicht zu stolz werden, daß immer noch recht viele dieser Fragen bei eigenem Nachdenken mit Hilfe der Gesetze und ihrer Kommentare wohl hätten von den Fragern selbst beantwortet werden können.) Ich kann auch sagen, und das eindringlich, daß die 385 Antworten, einzeln

und in ihrer Gesamtheit, für alle Verleger eine stumme und doch starke Mahnung sind, sich mehr als es gemeinhin geschieht, um Kenntnis nicht nur ihres Berufsrechts, sondern auch des dieses bedingenden gemeinen Rechts zu bemühen.

Der Hauptzweck aber der Hilligschen Sammlung scheint mir, und das nicht nur für den Buchhandel, sondern über ihn hinaus, darin zu bestehen, daß sie eindringlich zeigt, wie aus dem brodelnden Leben und Treiben der Menschen heraus immer wieder neue Rechtsverwicklungen entstehen, die nicht immer leicht zu durchschauen und zu lösen sind. Wohl reichen in den allermeisten Fällen die bestehenden Gesetze zur Einordnung des Sonderfalles aus. Wie und wo aber die Einordnung zu erfolgen hat, ist oft durchaus nicht einfach, sondern bedarf durchdringenden geschulten Verstandes.

Ich glaube der Arbeit, die Dr. Hillig und sein Sojus bewältigt haben, am besten gerecht zu werden, wenn ich ihre Vielseitigkeit durch eine kleine Auswahl verschiedenartigster Fälle anschaulich mache, Fragen und Antworten in starker Kürzung. Diese knappe gedrängte Zusammenstellung wird immerhin manches Nachdenken anregen und zur Vertiefung einladen können. Es versteht sich insbesondere, daß demjenigen, den vielleicht ein gewisser Fall näher berührt, dringend anzuraten ist, das Hillig-Gutachten im Original zu lesen.

#### Dreißig Fragen und Antworten.

1. Ist ein Verlag berechtigt, sobald ein Verfasser die ihm vertraglich obliegende Verpflichtung, neue Auflagen seines Werkes zu bearbeiten, nicht erfüllt, einen Dritten mit der Bearbeitung zu beauftragen? — Nein, obwohl manches wertvolle Buch, insbesondere nach dem Ableben des Verfassers infolge Widerspruchs unvernünftiger Erben der Vergessenheit anheimgefallen ist. (Gutachten 6.)